



## Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Blumberg

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Blumberg am 10.12.2020 die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS), zuletzt geändert am 13.12.2018, folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

§ 43 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

#### § 43 a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von

	€/Monat
Q <sub>n</sub> = 1,5/2,5 (Q <sub>3</sub> = 2,5/4)	4,00
Q <sub>n</sub> = 6 (Q <sub>3</sub> = 10)	10,00
Q <sub>n</sub> = 10 (Q <sub>3</sub> = 16)	16,00
Q <sub>n</sub> = 15 (Q <sub>3</sub> = 25)	25,00
Q <sub>n</sub> = 25 (Q <sub>3</sub> = 40)	40,00
Q <sub>n</sub> = 40 (Q <sub>3</sub> = 63)	63,00

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Blumberg, den 10.12.2020

Markus Keller  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg /GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Blumberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.